

Gerd Bauer

LESEPROBE

**Die zwingenden Mindestlöhne
und
sonstigen Mindesttarifregelungen
in Deutschland**

**Allgemeinverbindliche
Tarifvertragsregelungen**
(nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz)

Ein Praxisleitfaden
mit Informationen, Anwendungshinweisen,
Tipps, Übersichten und Checklisten



Fachverlag

2. Auflage – Juli 2008

LESEPROBE

Die Deutsche Bibliothek

Bauer, Gerd:

Die zwingenden Mindestlöhne und sonstigen Mindesttarifregelungen in Deutschland

Allgemeinverbindliche Tarifvertragsregelungen (nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz) / von Gerd Bauer. – Nürnberg:

Personalundwissen.de Limited – Fachverlag

2. Auflage – Juli 2008

ISBN 3-9811246-1-8

© 2008 Personalundwissen.de Limited, Nürnberg

Postfach 360137, 90204 Nürnberg

Telefon: 0911 95339290 - Telefax: 0911 95339292

Internet: www.personalundwissen.de - E-Mail: info@personalundwissen.de

Bestellungen bitte per Telefax an:

Personalundwissen.de Limited Fachverlag

Fax.-Nr.: 0911 95339292

Die Angaben entsprechen dem Wissenstand bei Redaktionsschluss am 15.07.2008.

Da Hinweise und Fakten dem Wandel der Gesetzgebung und Rechtssprechung unterliegen, kann für die gemachten Angaben keine Haftung übernommen werden. Die Informationen sind nur für den persönlichen Gebrauch des Lesers bestimmt.

Dieses Werk sowie alle darin enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne vorherige Zustimmung des Internetportals Personalundwissen.de Limited unzulässig und strafbar.

Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

ISBN 3-9811246-1-8

personalundwissen.de
Fachverlag

Die zwingenden Mindestlöhne und sonstigen Mindesttarifregelungen in Deutschland

Allgemeinverbindliche Tarifvertragsregelungen (nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz)

Ein Praxisleitfaden

LESEPROBE

- Teil A:** Die aktuellen Mindestlöhne und Mindestarbeitsbedingungen
(aufgrund Allgemeinverbindlicherklärung nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz)
- Teil B:** Checklisten – Muster – Formulare u.a.
- Teil C:** Texte:
Entsendegesetz,
Verordnungen und Allgemeinverbindlicherklärungen sowie
Mindesttarifverträge

2.3. Mindestentgelttarife

Übersicht über die in der BRD zwingend geltenden Mindestentgelte

(aufgrund allgemeinverbindlicher Tarifverträge nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz):

Im Tarifbereich	In der Zeit	Lohn- gruppen:	In den Bundesländern ¹	
			WEST	OST
Derzeit gültige Mindesttarife: (Stand: 15.07.2008)				
Gebäudereiniger- handwerk	01.07.07 – 31.01.08	LGr. 1 ²	7,87 €	6,36 €
		LGr. 2 ²	9,39 €	6,67 €
		LGr. 3 ²	8,90 €	6,98 €
		LGr. 4 ²	9,41 €	7,19 €
		LGr. 5 ² !	9,89 €	7,03 ^{2a} / 7,39 ^{2b} / 7,63 € ^{2c}
		LGr. 6 ²	10,43 €	7,44 ^{2a} / 7,83 ^{2b} / 8,06 € ^{2c}
		LGr. 7 ²	11,56 €	8,24 ^{2a} / 8,67 ^{2b} / 8,94 € ^{2c}
	ab 01.02.08 *	LGr. 1 ²	8,15 €	6,58 € ^c
				7,24 ^{2a} / 8,17 ^{2b} / 8,34 € ^{2c}
Elektrohandwerk ^{1a} (Montage)	01.01.08 – 31.12.07		9,55 €	8,05 €
	01.01.09 – 31.12.09		9,55 €	8,05 €
	01.01.10 – 31.12.10		9,60 €	8,20 €
Maler- u. Lackierer- Handwerk	01.04.05 – 31.03.08	LGr. 1 ³	7,85 €	7,15 €
		LGr. 2 ⁴	10,73 €	9,37 €
	01.04.08 – 30.06.09	LGr. 1 ³	8,05 €	7,50 €
		LGr. 2 ⁴	11,05 €	9,65 €
Postdienstleistungen ^{1b}	ab 01.01.08	LGr. 1	8,40 €	8,00 €
		LGr. 2	9,80 €	9,00 €
Dachdeckerhandwerk	01.01.08 – 31.12.08			10,20 €
	01.01.09 – 31.12.09			10,40 €
Bau(haupt-)gewerbe	01.09.07 – 31.08.08	LGr. 1 ⁵	10,40 €	9,00 €
		LGr. 2 ⁶	12,50 €	9,80 €
	01.09.08 – 31.08.09	LGr. 1 ⁵	10,70 €	9,00 €
		LGr. 2 ⁶	12,85 €	9,80 €
Abbruchgewerbe	01.04.06 – 31.08.07	LGr. 1 ⁵	9,49 €	8,80 €
		LGr. 2 ⁶	11,60 €	9,80 €
	01.04.08 – 31.08.08	LGr. 1 ⁵	9,79 €	9,10 €
		LGr. 2 ⁶	11,96 €	10,16 €



¹ Berlin gehört zum Tarifbereich West, d.h. West (inkl Berlin) – Ost (ohne Berlin) – außer im ^{1a} Elektrohandwerk!
 Bei den Postzustelldiensten ^{1b} gehört Berlin-Ost und Berlin-West zum Tarifbereich West
 Im Ostbereich gibt es im Gebäudereinigerhandwerk Unterschiede nach den jeweiligen Bundesländern (siehe ^{2a} und ^{2b}s)
² Lohngruppen 1-7 allgemeinverbindlich – Tätigkeitsbereich siehe gesond. Auflistung !
 - bei Außentätigkeiten immer mindestens LGr. 5
^{2a}Sachsen-Anhalt – ^{2b} Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Thüringen – ^{2c} Brandenburg-Ost, Potsdam
³ Ungelernte Arbeitnehmer
⁴ Gelernte Arbeitnehmer (Gesellen)
⁵ Hilfskräfte
⁶ Fachwerker, Abbruch-, Bohr- und Sägehelfer, Geselle

Erläuterungen zu den aktuellen allgemeinverbindlichen Mindesttarifen nach dem AEntG

Auch wenn in Deutschland kein allgemein gesetzlicher Mindestlohn geregelt ist, so gibt es für immer mehr Branchen zwingende allgemeinverbindliche Mindesttarife, die von allen - auch ausländischen - Unternehmen anzuwenden sind. Insgesamt arbeiten über 2,8 Millionen Arbeitnehmer in diesem Bereich und die zunehmende Anzahl dieser derzeit noch sieben Mindesttarife sowie der jeweiligen Einzelregelungen ist kaum mehr übersehbar.

Bisher waren in Deutschland nur die Tarifverträge im Baugewerbe im Arbeitnehmerentsendegesetz aufgenommen und konnten für alle - auch ausländische und branchenfremde - Arbeitgeber allgemeinverbindlich und damit zwingend geregelt werden.

Doch inzwischen ist nun seit 01.07.2007 auch das Gebäudereinigerhandwerk in das Gesetz eingefügt worden und der für 800.000 Gebäudereiniger geltende Mindesttarif zu beachten.

Hinzukommt, dass die Allgemeinverbindlichkeit nach nun 4 Jahren auch für das Elektrohandwerk wieder rückwirkend ab 01.09.2007 hergestellt ist und daher berücksichtigt werden muss.

Für das Baugewerbe gelten seit 01.09.2007 und für das Maler- und Lackiererhandwerk ab 01.04.2008 neue Tarife.

Ganz **neu** ist nun zum **01.01.2008** ist noch der heftig umstrittene Mindestentgelttarif für Briefdienstleistungen für Allgemeinverbindlich erklärt und in das Arbeitnehmerentsendegesetz aufgenommen worden.

Sind die vielen Regelungen schon jetzt unübersichtlich, werden künftig sicher noch einige dazu kommen.

Aktuell zu beachtende Mindesttarifregelungen:

1. Gebäudereinigerhandwerk: ! ab 01.02.2008 neuer Tarif und nur noch 2 Lohngruppen (LGr. 1 u. 6) **NEU**

Hier besteht seit 01.07.07 für insgesamt 7 Lohngruppen ein Mindestentgelt, wobei zu beachten ist, dass Außentätigkeiten stets bereits mindestens die Lohngruppe 5 einzugruppieren sind. **Geändert ab 01.02.2008 !**

Zudem ist hier nicht nur der Mindestlohn, sondern auch die Urlaubsdauer sowie das Urlaubsentgelt und das Urlaubsgeld sowie die Überstundenzuschläge verbindlich einzuhalten sind.

Wie am 08.02.2008 bekannt wurde, ist der BMAS (Bundesanzeiger vom 17.01.2008) auf Allgemeinverbindliche im übrigen 2 Lohngruppen nicht allgemeinverbindlich. **LESEPROBE** Antrag des BMAS (Bundesanzeiger vom 17.01.2008) auf Allgemeinverbindliche im übrigen 2 Lohngruppen nicht allgemeinverbindlich. **LESEPROBE** da der Tarifausschuss anzurufen wäre und

2. Elektro- und informationstechnisches Handwerk:

Der Tarifvertrag über ein Mindestentgelt in den Elektrohandwerken regelt nun seit Ende September 2007 rückwirkend zum 01.09.2007 verbindlich nur Mindestlöhne.

Hier sind jedoch nicht nur die klassischen handwerksmäßigen Elektrotätigkeiten, sondern auch die Installation von informationstechnischen Anlagen und Geräten sowie Kabel- und Netzinstallationen umfasst, was zu häufigen Abgrenzungsproblemen führt.

Hinzu kommt die Eingrenzung der Anwendung auf "Tätigkeiten außerhalb des Betriebes".

Im übrigen ist die Fälligkeit der Lohnzahlung bis spätestens 10. des Folgemonats verbindlich geregelt.

3. Maler- und Lackiererhandwerk:

Die Allgemeinverbindlichkeit gilt bereits seit 01.10.2005 und regelt ebenfalls nur die Mindestlöhne in zwei Lohngruppen, wobei ab **01.04.2008 neue Tarife** gelten. **NEU**

Die zwei Lohngruppen unterscheiden in ungelernte und gelernte (Gesellen) Arbeitnehmer.

Besonders zu beachten ist hier, dass die Eingruppierung nicht allein nach der tatsächlichen Tätigkeit geht, sondern beim Vorliegen eines Gesellenbriefes grundsätzlich die Anwendung des Gesellentarifs, unabhängig von der ausgeübten Arbeit zwingend vorschreibt.

Auch hier ist der Anwendungsbereich sehr detailliert mit einzelnen Tätigkeiten und nicht erfassten Arbeiten, wie z.B. die der Fahrzeug- und Metalllackierer, festgelegt.

4. Baugewerbe:

Die allgemeinverbindlichen Tarifverträge im Baugewerbe gibt es bereits seit 1997 und waren die ersten zwingenden Branchenmindestentgelttarife in Deutschland, wobei die Lohnsätze sich zum 01.09.2008 nur in Bereich West um 0,30 bzw. 0,35 Euro pro Stunde je nach Lohngruppe erhöht haben. **NEU**

Nachdem mangels Einigung im Tarifgebiet Ost im ersten Halbjahr 2008 schon das Aus für die Baumindestlöhne bundesweit drohte, kam es dann Anfang Juli 2008 doch noch zu einer Einigung, die eine einjährige Nullrunde vorsieht.

C. Texte:

Inhaltsübersicht :

1. Arbeitnehmerentsendegesetz

2. Maler- und Lackiererhandwerk

3. Elektrohandwerk

4. Gebäudereinigerhandwerk

LESEPROBE

5. Briefdienstleistungen

6. Baugewerbe

7. Abbruchgewerbe

8. Dachdeckerhandwerk